

des Schuldners zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten. Das gilt nicht, wenn die Auszahlung an den sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhaltenden Devisenausländer oder die Überweisung in das Devisenausland zulässig ist. Bei Eingang der Zahlung errichtet die betreffende Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik ein Devisenausländerkonto, das auf den Namen des Devisenausländers zu führen ist.

(2) Steht die Zahlung auf ein Devisenausländerkonto mit einem Sachvermögen im Zusammenhang (Mieten, Pachten, Zahlungen auf Grund von Hypotheken, Grundschulden u. ä.), so ist die Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik für die Führung des Devisenausländerkontos zuständig, in deren Bereich das Sachvermögen belegen ist. Den Präsident der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik kann hinsichtlich der Zuständigkeit in begründeten Einzelfällen eine abweichende Regelung treffen.

(3) Andere Kreditinstitute als die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und die zugelassenen Banken sind nicht berechtigt, für Devisenausländer Konten zu führen.

Vom Begriff der Zahlung werden auch solche Handlungen erfaßt wie das Hingeben von Zahlungsmitteln jeder Art (Geld, Schecks, Wechsel), von Wertbriefen und anderen verbrieften Forderungen, das Abtreten von Forderungen oder die Vornahme von Aufrechnungen, die ungenehmigte Verfügung über Guthaben auf Konten im Devisenausland zur Bezahlung von Waren und Leistungen.

Das *Vorenthalten von Devisenwerten* gegenüber der Devisenkontrolle (§17 Abs. 1 Ziff. 3 DevG) besteht in der Verletzung der Deklarierungs- und Vorweisungspflicht bei der Aus- oder Einfuhr (sowie im Transitverkehr) über die Zoll- und Staatsgrenze der DDR. Werden vorenthalte Devisenwerte in erheblichem Umfang festgestellt, so ist die Tat - objektiv - vollendet, weil vom Tatbestand keine Vollendung der Aus- oder Einfuhr gefordert wird. Ist die Aus- bzw. Einfuhr vollendet, so ist Tateinheitlich auch ein Devisenwertumlauf gemäß Ziff. 2 gegeben (vgl. § 6 Ziff. 1 DevG).

Die *Nichtanmeldung von Verbindlichkeiten* (§17 Abs. 1 Ziff. 4 DevG) besteht darin, daß pflichtwidrig bewußt unterlassen wird (Verletzung des § 16 Abs. 1 DevG), Zahlungsverpflichtungen bei der Staatsbank anzumelden. Die Verbindlichkeit gegenüber Devisenausländern kann

sich aus Unterhalts- oder Schadenersatzverpflichtungen, wirksamen Schuldanerkenntnissen und auch aus kommerziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Ex- und Importverträgen über Waren oder Leistungen ergeben. Sie muß nach dem Recht der DDR rechtswirksam sein (vgl. § 15 Abs. 2 ZGB).

*Schwere Fälle* einer Devisenstraftat sind in § 17 Abs. 2 DevG und *fahrlässige* Devisenstraftaten in § 17 Abs. 4 DevG geregelt.

Für *nichtkriminelle* Devisenverstöße gilt § 18 DevG.

In § 19 DevG sind, ähnlich wie bei den Zolldelikten, die Möglichkeiten der auch selbständig zulässigen *Einziehung* von Werten und Gegenständen vorgesehen.

### 6.3. Die Vorbeugung von Straftaten gegen die Volkswirtschaft

Die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bietet günstige Voraussetzungen dafür, Rechtsverletzungen und Straftaten in der Volkswirtschaft nicht erst entstehen zu lassen, ihnen wirksam vorzubeugen und sie schrittweise einzuschränken. Dabei kommt der aktiven offensiven Abwehr der *ideologischen Diversion* und *anderer feindlicher Einflüsse* sowie der ideologischen Festigung der Bürger der DDR gegen diese Einflüsse eine zentrale Bedeutung zu.

Der Hauptweg zur Überwindung aller Ursachen und Erscheinungsformen kriminellen Verhaltens besteht in der weiteren Gestaltung und Verwirklichung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, in der klugen Realisierung der Einheit von *Ökonomie, Politik und Ideologie*. Die weitere Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten und die Entwicklung der sozialistischen zwischenmenschlichen Beziehungen nehmen dabei einen bedeutenden Platz ein. Jegliche Kriminalitätsvorbeugung muß in diesen gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß eingeordnet sein, da sie nur dann wirksam und erfolgreich sein kann.

Die schrittweise Reduzierung der Entstehungsbedingungen von Straftaten gegen die Volkswirtschaft erfordert in den Betrieben und Kombinateneine komplexe, alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens erfassende *Leitungstätigkeit*, in der die *Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten* gegen die Volkswirtschaft ihren festen Platz hat.

Die strikte Verwirklichung des Grundsatzes